



Merkblatt für die Ausstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen auf Messeständen

Gefährliche Stoffe und Gemische müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

Werden gefährliche Stoffe und Gemische auf einer Messe direkt verkauft, handelt es sich hierbei um ein Inverkehrbringen. Dann ist eine ordnungsgemäße Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) obligatorisch.

Werden gefährliche Stoffe und Gemische auf einer Messe nicht verkauft, sondern lediglich ausgestellt, dann handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen.

Ist der gefährliche Stoff bzw. das gefährliche Gemisch bei der Ausstellung noch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, muss der Aussteller in diesem Falle deutlich darauf hinweisen (§ 3 Abs. 5 Produktsicherheitsgesetz).

Dieses Erfordernis lässt sich sehr gut durch ein Hinweisschild umsetzen.

Bei speziellen Fragen zur gefahrstoffrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Musterhinweisschild

Hinweis gemäß § 3 Abs. 5 ProdSG Raumduft „Musterblüte“

Der Raumduft ist noch nicht vollständig gekennzeichnet. Bei Lieferung wird folgende Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein:

Achtung



Enthält: Musterblüte
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Firma Mustermann
Mustermannstraße 91
00000 Musterstadt
Tel. xxxxxxx

Post- und Besucheranschrift: Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
Kontakt: Servicestelle Standort Frankfurt
Telefon: 069 2714 0
Arbeitsschutz-Frankfurt@rpda.hessen.de
Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr,
freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

